

Bern, 20. Mai 2011

Warum nicht gleich eine einvernehmliche Lösung?

Das paritätische Schiedsgericht SBB GAV hat entschieden, dass Zeitguthaben ausserhalb der im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) festgelegten Bandbreiten (Plussaldo von 75 Stunden) als Überstunden anzurechnen sind. Überstunden sind im Falle einer Auszahlung mit einem Zuschlag von 25% zu vergüten.

Das paritätische Schiedsgericht SBB GAV hat entschieden:

- Zeitguthaben ausserhalb der im GAV festgelegten Bandbreiten (Plussaldo von 75 Stunden) sind als Überstunden anzurechnen.
- Überstunden sind im Falle einer Auszahlung mit einem Zuschlag von 25 % zu vergüten.
- Die Überschreitung dieser Bandbreite ist nur ausnahmsweise möglich und muss bewilligt werden.
- Schriftliche Abbauvereinbarungen sind rechtzeitig zu treffen.

Die Neufassung dieser Richtlinie K 131.1 „Zeitmanagement für Mitarbeitende bis Funktionsstufe 20“ tritt am 01. Juni 2011 in Kraft.

Rückwirkende Anwendung

Aufgrund des Schiedsgerichtsurteils werden bereits ausbezahlte Zeitguthaben fünf Jahre rückwirkend ab Schiedsgerichtsurteil mit einem Zuschlag von 25% vergütet. Dies entspricht einem Rückzahlungszeitraum vom 29.10.2005 bis 31.12.2010 (und Guthaben, welche im Jahr 2011 bereits ausbezahlt wurden). Jetzt noch bei der SBB angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten den Betrag automatisch, voraussichtlich mit dem September-Lohn. Ehemalige Mitarbeitende müssen die rückwirkende Auszahlung beim HR Shared Service Center (SSC) einfordern.

transfair begrüsst die Umsetzung des Schiedsgerichtsurteils, ist aber gleichzeitig darüber enttäuscht, dass es überhaupt so weit kommen musste. Der Personalverband hätte eine einvernehmliche Lösung am Verhandlungstisch dem Gang vor das Schiedsgericht eindeutig vorgezogen.